

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3394 Schönbühel-Aggsbach
Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Seite 1

RG/12/21

SITZUNGS – PROTOKOLL über die Sitzung des Gemeinderates

am 9. Dezember 2021

Ort: Turnsaal der Volksschule in Aggsbach-Dorf

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 22.40 Uhr

ANWESENDE:

Bürgermeister: Herr Erich Ringseis

Vizebürgermeister: Herr Dipl.-Ing. Gernot Kuran

Die Gemeinderäte: laut beiliegender Anwesenheitsliste

Entschuldigt, bzw. nicht entschuldigt waren: laut beiliegender Anwesenheitsliste

Schriftführer: GemR. Reinhard Gruber

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung ist ausgewiesen.
Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder,
anwesend sind hiervon 15 und ab dem TOP 2. 16 Gemeinderatsmitglieder die Sitzung ist
daher beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. September 2021
2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 23. September 2021
3. 1. Nachtragsvoranschlag 2021
4. Abänderung der Wasserabgabenordnung vom 28. Juni 2017
5. Abänderung der Friedhofsabgabenordnung vom 5. Dezember 2018
6. Beschlussfassung über eine Darlehensaufnahme zur Behebung der Schäden im Gemeindeeigentum nach dem Starkregenereignis in Aggsbach-Dorf vom 18. Juli 2021
7. Donau in Schönbühel-Aggsbach, KG Aggsbach-Dorf, Sofortmaßnahme 2021A, Überschwemmung nach dem Starkregenereignis vom 18. Juli 2021, Verpflichtung der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zur Leistung des Interessentenbeitrages
8. Subventionen 2022
9. Leistungen der Gemeinde, bzw. an die Gemeinde privatrechtlicher Art im Haushaltsjahr 2022
10. Voranschlag 2022 samt Beilagen
11. Mittelfristiger Finanzplan VA 2022 und PLAN 2023-2026

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

12. Beschluss zur Genehmigung und Unterfertigung eines Baurechtsvertrages zwischen der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach und der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
13. Welterbegemeinden Wachau, Gemeinderatsbeschluss zur Gründung eines Welterbefonds, Gemeinderatsbeschluss des Gemeinderates der MG Schönbühel-Aggsbach vom 10. Dezember 2020

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, konstatiert die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest und gibt bekannt, dass folgender Dringlichkeitsantrag eingelangt ist:

Dringlichkeitsantrag von Bürgermeister Erich Ringseis

- a) Genehmigung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zur Einbringung der Räumungsklage und des Rekurses in der Rechtssache gegen Verlassenschaft nach dem am 5.3.2021 verstorbenen Karl Fellner

In der anschließenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat mit 13 JA-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen (GemR. Ing. Thomas Weinzettel und GemR. Mag. Edith Bergmeyer) den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen und nach dem Tagesordnungspunkt 13. zu behandeln.

Eine Kopie des Dringlichkeitsantrages, welcher von Herrn Bürgermeister Erich Ringseis verlesen wurde, wird dem Protokoll in Fotokopie beigelegt

Zu Punkt 1.)

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 29. September 2021 den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen mittels Post zugestellt wurde und eine Kopie des Protokolls jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied in Kopie übermittelt wurde.

Nachdem alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen die richtige Wiedergabe des Sitzungsverlaufes und deren Beschlüsse bestätigen, wird das von Herrn Bürgermeister Erich Ringseis und dem Schriftführer GemR. Reinhard Gruber bereits unterfertigte Protokoll vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und von GemR. Alfred WALTER, GemR. Ing. Thomas Weinzettel und GemR. Friedrich Lechner gegengezeichnet.

Zu Punkt 2.)

Der Bürgermeister verliest den vorliegenden schriftlichen Bericht über die Gebarungsprüfung vom 23. September 2021 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde.

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Herr GemR. Alfred WALTER als Obmann des Kontrollausschusses bestätigt auch mündlich, dass die laufende Gebarung 2021 grundsätzlich in Ordnung befunden wurde und keine Anfragen bestehen.

Der Gemeinderat nimmt hierauf die Prüfungsergebnisse einstimmig, zustimmend, zur Kenntnis.

Zu Punkt 3.)

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den 1. Nachtragsvoranschlag 2021 samt Beilagen zur Kenntnis. Dieser sieht

Summe Einzahlungen im Finanzierungshaushalt aus der Operativen Gebarung	€ -1.129.200,00
Summe Einzahlungen im Finanzierungshaushalt aus der investiven Gebarung	€ 859.500,00
Summe Auszahlungen im Finanzierungshaushalt aus der Operativen Gebarung	€ -249.200,00
Summe Auszahlungen im Finanzierungshaushalt aus der investiven Gebarung	€ 1.308.300,00
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Aufnahme von Finanzschulden)	€ 178.800,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Tilgung von Finanzschulden)	€ 0,00

Im Nachweis der Investitionstätigkeit sind folgende Einzelvorhaben enthalten:

100001	Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Fehlbetrag aus Vorjahre -€ 65.000,00, Bedarfszuweisungsmittel -€ 65.000,00, Bedarfszuweisungsmittel Steuerrückvergütung € 60.600,00, Subvention Landesfeuerwehrverband € 60.000,00)
100002	Wasserversorgung WVA Schönbühel-Aggsbach (Herstellung der baulichen Anlagen € 82.200,00, Fehlbetrag aus Vorjahre -€ 35.000,00,
100003	Vorhaben wurde auf 2022 verschoben
100009	Katastrophenschäden Wiederherstellung (Wasser- und Abwasserbauten € 65.000,00, Wildbachverbauung € 65.000,00, Volksschule € 233.300,00, Amtshaus Aggsbach-Dorf € 25.000,00, Kleinteilelager € 15.000,00, Hochwasserschutzlagerhalle € 10.000,00, Straßenbauten € 10.000,00, Güterwege € 32.000,00)
100010	Vorhaben wurde auf 2022 verschoben
100033	Vorhaben wurde auf 2022 verschoben
100039	Vorhaben wurde auf 2022 verschoben
100042	Sanierung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung (Aufwand € 149.200,00)
100046	Errichtung Donauhochwasserschutzanlage (Baumaßnahmen € 10.000,00, Grundstückseinrichtungen € 13.000,00 Gebäude und Bauten € 25.000,00, geleistete Anzahlungen € 1.005.400,00)

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

100049 Ankauf Fahrzeuge für Wirtschaftshof (Anschaffungskosten Kraftfahrzeug -€ 24.300,00, Ankauf Stapler und Anhänger € 67.000,00, Rückführung in die operative Gebarung € 83.000,00, Veräußerung Kraftfahrzeug -€ 5.000,00, Zuführung aus der operativen Gebarung -€ 5.300,00, Transferzahlung Land NÖ -€ 1.000,00, Transferzahlung Bund -€ 3.000,00, Bedarfszuweisung Land NÖ Elektromobilität € 5.000,00, Kapitaltransfer aus Gemeindebedarfszuweisungsmittel € 145.000,00

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen laut 1. Nachtragsvoranschlag, die zur Bestreitung von Ausgaben der investiven Gebarung bestimmt sind, wird mit € 638.800,00 festgelegt.

Es handelt sich hierbei um

- Teilzuzählung für Errichtung Donauhochwasserschutzanlage € 360.000,00
- Darlehensaufnahme zur Finanzierung der Wiederherstellung der Katastrophenschäden in Höhe von € 278.800,00.

Der Bürgermeister berichtet, dass der 1. Nachtragsvoranschlag 2021 in der Zeit vom 23. November 2021 bis 7. Dezember 2021 öffentlich im Gemeindeamt Aggsbach-Dorf auflag. Die Auflage des Voranschlages wurde öffentlich kundgemacht. Zusätzlich ist der 1. Nachtragsvoranschlag 2021 an alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen am 23. November 2021 per Post übermittelt worden.

Nach dieser eingehenden Besprechung des 1. Nachtragsvoranschlages 2021 samt Beilagen stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2021 samt seinen Beilagen beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag einstimmig zum Beschluss.

Zu Punkt 4.)

Der Bürgermeister verliest einen Teilbereich des Berichts über die Sanierungskontrolle vom Juni 2021 durch Organe der Aufsichtsbehörde. Bei der Schlussbesprechung zu diesem Gebarungseinschau wurde, wie im Bericht schriftlich angeführt, festgehalten, dass die Gebührenhaushalte zumindest kostendeckend zu führen sind.

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat einen Betriebsfinanzierungsplan aufgrund der Budgetwerte des Kalenderjahres 2022 vor und verliest die erstellte Verordnung wie folgt

Marktgemeinde: Schönbühel-Aggsbach
Politischer Bezirk: Melk
Land: Niederösterreich

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2021 nachstehende Wasserabgabenordnung beschlossen.

WASSERABGABENORDNUNG für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

§ 1

In der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe;
- b) Ergänzungsabgabe;
- c) Sonderabgabe;
- d) Bereitstellungsgebühr;
- e) Wasserbezugsgebühren.

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 8,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.334.135,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm. 18.331 zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Absatz 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 80,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungsgebühr in EURO pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in EURO
3	80,00	240,00
17	80,00	1.360,00

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,90 festgesetzt.

§ 7

Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesungszeitraumes, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr.

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden zwei Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. vom 01.01 bis 30.06.
 2. vom 01.07. bis 31.12.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzten Wasserbezugsgebühren wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- (3) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Erlagschein oder Zahlschein auf ein Konto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, 3240 Mank, Wieselburger Straße Nr. 2, zugunsten der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, zu erfolgen.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Gebührenordnung gelangt die Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Einhebung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister
Erich Ringseis

Tag des Anchlages:

Tag der Abnahme:

und stellt nach eingehender Diskussion folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 28. Juni 2017 betreffend die Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach gemäß dem vorstehenden Entwurf abzuändern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 14 JA-Stimmen und 2 Gegenstimmen (geschf.GemR. Leonhard Compassi und GemR. Alfred WALTER) den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Eine Ausfertigung der vorliegenden Verordnungsabänderung wird dem Protokoll in Fotokopie beigegeben und bildet deren Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 5.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 5. Dezember 2018 betreffend die Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach gemäß dem vorliegenden Entwurf wie folgt abzuändern.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 folgende

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach**

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 - 1. Einzelgrab für 2 Leichen und Urnen € 170,00
 - 2. Familiengrab für 2 Leichen und Urnen € 340,00
 - 3. Familiengrab für 4 Leichen und Urnen € 510,00

- b) sonstige Grabstellen:
 - 1. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen € 720,00
 - 2. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen € 1.080,00
 - 3. Gruft für bis zu 14 Leichen und Urnen € 1.500,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab
im Gemeindefriedhof Aggsbach-Dorf € 750,00
 - b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab
im Gemeindefriedhof Schönbühel an der Donau € 750,00
 - c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab € 400,00
 - d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 750,00
 - e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 400,00
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Durchführung folgender zusätzlicher Arbeiten erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um
 - a) Durchführung kleinerer Arbeiten € 160,00
Kleinere Schremmarbeiten bei Fundamenten
Entfernen und Wiederversetzen eines Sturzes
Entfernen und Wiederversetzen eines Teildeckels welcher
max. 1/3 der Grabflächen abdeckt,
Entfernen und Wiederversetzen von Einlegeleisten bei
Kiesanlagen, etc.
 - b) Abtragen und Wiederversetzen € 369,00
eines Gruftdeckels (in mehreren Teilen)
eines blinden Gruftdeckels welcher mehr als 2/3 der Grab-
Fläche abdeckt

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

c) Abtragen eines einfachen Grabes, Entfernen des Plattenfundamentes, Fundament herstellen, Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt h) kombinierbar)	€	853,00
d) Abtragen eines einfachen Grabes mit Deckel, Entfernung des Plattenfundamentes, Fundament herstellen, Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt h) kombinierbar)	€	902,50
e) Abtragen eines Doppelgrabes, Entfernung des Plattenfundamentes, Fundament herstellen, Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt i) kombinierbar)	€	1.071,15
f) Abtragen eines Doppelgrabes mit Deckel. Entfernung des Plattenfundamentes, Fundament herstellen, Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt i) kombinierbar)	€	1.187,70
g) Entfernung und Entsorgung einer Kiesanlage inkl. Vlies	€	150,00
h) Entfernen oder Herausarbeiten eines vor Ort betonierten Fundaments inkl. Entsorgung sowie liefern eines Plattenfundamentes für ein Einzelgrab	€	385,00
i) Entfernen oder Herausarbeiten eines vor Ort betonierten Fundaments inkl. Entsorgung sowie liefern eines Plattenfundamentes für ein Doppelgrab	€	575,00

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 10,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

angeschlagen:

abgenommen:

Der Bürgermeister Erich Ringseis

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Eine Ausfertigung der vorliegenden Verordnungsabänderung wird dem Protokoll in Fotokopie beigegeben und bildet deren Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 6.)

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die erfolgte Ausschreibung eines Darlehens in Höhe von € 720.000,00 zur Finanzierung der Behebung der Schäden im Gemeindeeigentum nach dem Starkregenereignis vom 18. Juli 2021.

Es sind folgende Angebote mit variabler Verzinsung eingelangt:

NÖ Landes-Hypothekenbank	Fixverzinsung 5 Jahre	0,340 %
	Fixverzinsung 15 Jahre (gesamte Laufzeit)	0,563 %
	Aufschlag auf 6-Monats-Euribor	0,330 %
Sparkasse NÖ Mitte West AG	Fixverzinsung 5 Jahre	0,750 %
	Fixverzinsung 15 Jahre (gesamte Laufzeit)	1,050 %
	Aufschlag auf 6-Monats-Euribor	0,620 %
Raiffeisenbank Mittleres Mostv.	Fixverzinsung 15 Jahre (gesamte Laufzeit)	0,900 %
	Aufschlag auf 6-Monats-Euribor	0,550 %

Von folgenden Kreditinstituten wurden keine Angebote abgegeben:

Volksbank Niederösterreich AG

BAWAG – P.S.K.

UniCredit Bank Austria

Der Bürgermeister berichtet des Weiteren, dass dieses aufzunehmende Darlehen die folgenden Kostenstellen betrifft bzw. der verbleibende Teil der Darlehenssumme unter der 3%-Marke der Summe der laufenden Gebarung liegt und somit keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich:

€ 400.000,00	Volksschule Aggsbach-Dorf, gefördert aus dem Schul- und Kindergartenfonds daher keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich
€ 120.000,00	Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage Aggsbach-Dorf, finanziert über den Gebührenhaushalt daher keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich
€ 140.000,00	Donauhochwasserschutzanlage Aggsbach-Dorf, Schutzwasserbauten sind von der aufsichtsbehördlichen Genehmigung ausgenommen

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

€ 60.000,00 Schutzmaßnahmen Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Darlehenssumme unter 3 % der Summe der laufenden Gebarung daher keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich

Nach eingehender Diskussion der vorstehenden Darlehensangebote stellt der Bürgermeister folgenden Antrag

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister verliert vollinhaltlich das Darlehensanbot des Bestbieters, der NÖ Landes-Hypothekenbank vom 24. November 2021 über € 720.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens „Wiederherstellung Katastrophenschäden“ und stellt den Antrag, der Gemeinderat möge diesem Angebot zustimmen und die Darlehensaufnahme bis zu einer Höhe von € 720.000,00 beschließen bzw. genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das vorangeführte Darlehensangebot anzunehmen bzw. zu genehmigen. Das gegenständliche Darlehensangebot wird dem Protokoll in Fotokopie beigegeben und bildet mit seinem Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 7.)

Der Bürgermeister berichtet über die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der Donauhochwasserschutzanlage nach dem Starkregenereignis vom 18. Juli 2021 und verliert vollinhaltlich das vorliegende Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserbau, Kennzeichen: WA3-EB1-625/052-2021 vom 18. Oktober 2021.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge folgendes beschließen:

1. Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach stimmt dem Bauvorhaben „Donau in Schönbühel-Aggsbach, KG Aggsbach Dorf, Sofortmaßnahme 2021A“ zu.
2. Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, die Bauherr der Maßnahme ist, ersucht die Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung, sie bei der Durchführung dieser Maßnahme in Bezug auf die Bauleitung zu unterstützen und bei der Umsetzung dieser Maßnahme für alle notwendigen Verhandlungen und Regelungen Hilfestellung zu leisten und diese soweit erforderlich, auch einvernehmlich mit der Marktgemeinde und in ihrem Namen durchzuführen.
3. Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach anerkennt das veranschlagte Erfordernis der Maßnahme mit € 705.000,-- und verpflichtet sich zur Leistung eines Interessentenbeitrages im Ausmaß von € 141.000,-- Für allfällige Mehrkosten bis zum Ausmaß von 10 % der Gesamtbaukosten verpflichtet sich die Marktgemeinde von vornherein zur Übernahme des anteiligen Interessentenbeitrages.
4. Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach nimmt den gemeinsam mit der Abteilung Wasserbau erstellten Finanzierungsplan zur Kenntnis und ist in der Lage, die erforderlichen Interessentennittel aufzubringen.

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

5. Die Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach verpflichtet sich, die hergestellten Anlagen nach deren Fertigstellung in die laufende Erhaltung zu übernehmen.
6. Bei allen Schriftstücken im Bezug zum Förderbauvorhaben welche die Öffentlichkeitsarbeit betreffen, wie Einladungen, Broschüren, Folder usw. sind die aktuellen Logos des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sowie des Landes NÖ zu verwenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben

Zu Punkt 8.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Subventionen für das Jahr 2022 wie folgt beschließen:

Freiwillige Feuerwehr Schönbüchel	€ 6.000,00
Freiwillige Feuerwehr Aggsbach-Dorf	€ 6.000,00
Tennisverein Schönbüchel	€ 300,00
Tennisverein Aggsbach-Dorf	€ 300,00
Beitrag für das Feuerwerk Schönbüchel inkl. Fackeln	€ 1.700,00
Beitrag für das Feuerwerk Aggsbach-Dorf inkl. Fackeln	€ 1.700,00
Beitrag für das Feuerwerk Hub	€ 100,00

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Zu Punkt 9.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den vorliegenden Entwurf einer Auflistung von Leistungen der Gemeinde, bzw. an die Gemeinde privatrechtlicher Art im Haushaltsjahr 2022 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Die gegenständliche Auflistung wird dem Protokoll in Fotokopie beigegeben und bildet mit ihrem Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses

Zu Punkt 10.)

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Haushaltsvoranschlag 2022 samt Beilagen (inklusive Dienstpostenplan) zur Kenntnis. Dieser sieht

Summe Einzahlungen im Finanzierungshaushalt aus der Operativen Gebarung	€ 2.711.400,00
Summe Einzahlungen im Finanzierungshaushalt aus der	

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

investiven Gebarung	€ 708.100,00
Summe Auszahlungen im Finanzierungshaushalt aus der Operativen Gebarung	€ 2.032.700,00
Summe Auszahlungen im Finanzierungshaushalt aus der investiven Gebarung	€ 1.010.700,00
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Aufnahme von Finanzschulden)	€ 483.200,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Tilgung von Finanzschulden)	€ 871.300,00

Im Nachweis der Investitionstätigkeit sind folgende Einzelvorhaben enthalten:

100003	Straßenbau (Investitionssumme Straßenbauten € 45.000,00, Anlagen zu Straßenbauten € 10.000,00)
100009	Katastrophenschäden Wiederherstellung (Wasser- und Abwasserbauten € 58.000,00, Hochwasserschutzanlage € 140.000,00, Wildbachverbauung € 100.000,00, Volksschule € 166.700,00, Amtshaus Aggsbach-Dorf € 25.000,00, Waldbad Aggsbach-Dorf € 50.000,00, Hochwasserschutzlagerhalle € 10.000,00, außerordentliche Darlehensrückführung € 365.500,00)
100010	Sanierung Landeskindergarten Schönbüchel (Instandhaltungsaufwand € 35.000,00, Einbau Pelletheizung € 25.000,00)
100033	Gemeindezentrum Aggsbach-Dorf (Sonstige Beteiligungen, Baukosteneigenmittel € 115.000,00)
100039	Sanierung Volksschule Schönbüchel-Aggsbach (Instandhaltungsaufwand € 80.000,00)
100046	Errichtung Donauhochwasserschutzanlage (geleistete Anzahlungen € 80.000,00)
100049	Ankauf Elektrofahrzeug für den Wirtschaftshof (Ankaufsumme € 26.000,00)
100051	Kinderspielplatz Aggsbach-Dorf (Einrichtungsgegenstände € 40.000,00)
210000	Sonstige Investitionen (Errichtung Hausanschlüsse ABA € 2.500,00 und WVA € 2.500,00)

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben der investitiven Gebarung bestimmt sind, wird mit € 483.200,00 festgelegt. Es handelt sich hierbei um

- Darlehensaufnahme zur Sanierung der Volksschule in Höhe von € 24.000,00. Es soll ein Darlehen im Rahmen der Landesfinanzsonderaktion aufgenommen werden
- Darlehensaufnahme zur Sanierung des Kindergartens Schönbüchel bzw. zum Einbau einer Pelletsheizung in Höhe von € 18.000,00. Es soll ein Darlehen im Rahmen der Landesfinanzsonderaktion aufgenommen werden.
- Zuzählung in Höhe von € 441.200,00 zur Wiederherstellung der Katastrophenschäden nach dem Starkregenereignis vom 18. Juli 2021

Des Weiteren kann die Gemeinde, zur rechtzeitigen Leistung von Zahlungen, Kassenkredite aufnehmen. Diese sind aus den laufenden finanzwirksamen Erträgen zurückzuzahlen und

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

dürfen 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags, d.s. € 285.570,00 nicht übersteigen.

Gemeinsam mit dem Voranschlag legt der Bürgermeister dem Vorstand sämtliche Beilagen inklusive dem Dienstpostenplan und dem Mittelfristigem Finanzplan vor und erläutert auch diese ausführlich.

Der Bürgermeister berichtet des Weiteren, dass der Voranschlag 2022 in der Zeit vom 23. November 2021 bis 7. Dezember 2021 öffentlich im Gemeindeamt Aggsbach-Dorf auflag. Die Auflage des Voranschlags wurde öffentlich kundgemacht. Zusätzlich ist der Voranschlag 2022 an alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen am 23. November 2021 per Post übermittelt worden.

Nach dieser eingehenden Besprechung des Voranschlags 2022 samt Beilagen stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Haushaltsvoranschlag 2022 samt seinen Beilagen inklusive des Dienstpostenplanes, den Kassenkredit und die Aufnahme der Darlehen beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 14 JA-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen (GemR. Ing. Thomas Weinzettel und GemR. Mag. Edith Bergmeyer) den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Zu Punkt 11.)

Der Bürgermeister erörtert ausführlich den mittelfristigen Finanzplan der Jahre VA 2022 und Plan 2023-2026 und gibt auszugsweise folgende Grundlagen zur Steigerung bzw. Verminderung bekannt:

Bezüge der Mandatare	+ 2,00 %
Bezüge der Vertragsbediensteten und Lohnnebenkosten	+ 2,00 %
Pensionszahlungen	+ 2,30 %
Energiekosten	+ 2,50 %
Versicherungsprämien	+ 4,00 %
Büromaterial und ähnliche Verbrauchsmittel	+ 3,00 %
Sozialhilfe	+ 4,60 %
Jugendwohlfahrt	+ 7,60 %
NÖKAS	+ 5,00 %
Abgabenertragsanteile	+ 2,40 %

Nach Besprechung des mittelfristigen Finanzplanes stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Finanzierungsplan 2022 bis 2026 zustimmen und diesen genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 14 JA-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen (GemR. Ing. Thomas Weinzettel und GemR. Mag. Edith Bergmeyer) den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Zu Punkt 12.)

Der Bürgermeister erwähnt zu Beginn des Tagesordnungspunktes nochmals das stattgefundene Finanzierungsgespräch mit den Mitarbeitern des Amtes der NÖ Landesregierung hinsichtlich der Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln bzw. Fördermittel in Höhe von € 435.000,00 zur Leistung der Baukosteneigenmittel für den geplanten Neubau in Aggsbach-Dorf.

Des Weiteren informiert der Bürgermeister, dass aufgrund des letzten Beschlusses im Gemeindevorstand bzw. der Rücksprache mit Herrn Dr. Zeger folgende Änderungsvorschläge für die Baurechtsoption bzw. den Entwurf des Baurechtsvertrages besprochen wurden.

vorgeschlagene Ergänzungen in der Baurechtsoption:

- a) 15 Wohnungen fallen nach dem Ablauf des Baurechts der Gemeinde zu und werden von dieser unentgeltlich an die WAV übertragen
- b) Abklärung der Möglichkeit der Eintragung einer Vorkaufsoption für die MG Schönbühel-Aggsbach auf die Wohnungen von der WAV
- c) Beilage des zukünftigen Mietvertrages
- d) Die vorhandenen und geplanten Einbauten wie z.B. Kanalstränge, Wasserleitung, Telefonleitungen, Stromkabel, Leerverrohrung für Photovoltaikanlage, Glasfaserleitung, usw. sind anzuführen

vorgeschlagene Ergänzungen im Baurechtsvertrag

- a) Vertragspunkt V. ist der Bauzins einzutragen
- b) neuer Vertragspunkt mit Vorkaufsrecht der MG Schönbühel-Aggsbach für die Wohnungen, wenn möglich
- c) im Vertragspunkt IX möge die Unentgeltlichkeit der Übertragung an die MG Schönbühel-Aggsbach ergänzt werden
- d) im Vertragspunkt III. sind die Einbauten wie unter Punkt d) der Ergänzungen für die Baurechtsoption zu ergänzen

Zu diesen Änderungswünschen bzw. Änderungsvorschlägen sind folgende Antworten der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ eingelangt:

Änderung Baurechtsoption

Punkt a) Die WAV zahlt von Beginn an Baurechtszins, daher ist bei Ende des Baurechtes der gesamte Grundpreis abgegolten. Nach Ende des Baurechtes wird Wohnungseigentum begründet, sodass die Gemeinde Eigentümerin der Gemeinde und der Ordinationen wird und die WAV Eigentümerin der Wohnungen bleibt

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Punkt b) Ist rein rechtlich auf Grund des Wohnungseigentumsgesetzes nicht möglich und nicht vorgesehen (Paketverkauf)

Punkt c) Mietvertrag kann erst nach rechtskräftiger Baubewilligung und amtlicher Zusicherung der Wohnbauförderung (bis dato „nur“ politische Zusicherung) und Vorlage der Kosten (Fixpreisermittlung nach Ausschreibung) erstellt werden

Punkt d) alle Leitungen die über das Baurechtsgrundstück verlaufen werden von Architekt Tauber im Lageplan erfasst und werden sodann dem BAURECHTSVERTRAG beigeschlossen noch nicht der Option (Begründung: Architekt Tauber kann erst einen schriftlichen Auftrag erhalten, nachdem die Option beschlossen und übermittelt wurde)

Änderung Entwurf Baurechtsvertrag

Punkt a) wird eingetragen und übermittelt

Punkt b) nicht möglich, siehe Ausführungen zu Punkt b) bei Baurechtsoption

Punkt c) Ja kann ergänzt werden für den Teil der Gemeinde (Gemeindeamt, Veranstaltungssaal, Ordination und Physiobereich

Punkt d) Ja kann ergänzt werden, nachdem die Unterlagen durch den Architekten geliefert wurden

Nach ausführlichster Diskussion werden folgende Anträge gestellt:

Antrag von Herrn Ing. Thomas Weinzettel:

Man möge der Verschiebung des Beschlusses über den Optionsvertrag bis folgende, weitere Details bekannt sind:

- a) Einsichtnahme in die Pläne
- b) voraussichtliche Mietkosten
- c) Gesamtkosten des Projektes auf 50 Jahre gerechnet
- d) genaue Definition der Eigentumsrechte nach Ablauf von 50 Jahren

zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag findet mit 2 JA-Stimmen und 14 Gegenstimmen (Bgm. Erich Ringseis, Vizebgm. Dipl.-Ing. Gernot Kuran, geschf.GemR. Franz Gruber, GemR. Reinhard Gruber, geschf.GemR. Josef Kienesberger, GemR. Michaela Krompaß, GemR. Johannes Pehmer, GemR. Mag. Anja Schwediauer, GemR. Sarah Winkler, GemR. Tobias Ziegler, geschf.GemR. Leonhard Compassi, GemR. Alfred WALTER, GemR. Friedrich Lechner und GemR. Sabine Mayerhofer) keine Zustimmung.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Baurechtsoption an die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ 3820 Raabs an der Thaya, Wohnbauplatz 1 wie folgt beschließen und den Bürgermeister mit der Unterfertigung der Option beauftragen.

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 43

An die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Wohnbauplatz 1
3820 Raabs an der Thaya

Betrifft: Optionserklärung (Baurecht)

Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach ist Alleineigentümerin der Grundstücke Nr. 46, 272/3, 277 und 307, vorgetragen ob EZ. 31 im Grundbuch KG 14101 Aggsbach mit einer Fläche von insgesamt 8.624 m².

Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach räumt hiermit der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (in der Folge kurz „Waldviertel“) das Recht ein, an den ob zitierten Grundstücken mit einer Teilfläche von ca. 3.679,62 m² ein Baurecht bestellt zu erhalten. Allfällige bereits auf dem Baurechtsgrund bestehende Bauwerke sind nicht Zubehör des Baurechtes und verbleiben im Eigentum des Baurechtsgebers. Die genaue Fläche wird nach Vorliegen des fertigen Teilungsplanes festgestellt.

Für dieses Baurecht gelten die folgenden Bedingungen:

a) Das Baurecht wird auf die Dauer von 50 Jahren bestellt; diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Ansuchen um Eintragung beim zuständigen Grundbuch einlangt. Als Entgelt für die Bestellung des Baurechts und für die Benützung des Baurechtsgrundes wird ein monatlicher Baurechtszins von € 383,33 vereinbart. Bei Erlöschen des Baurechts durch Ablauf der im Vertrag gesetzten Frist fallen die Kommunalteile (Gemeindeamt, Ordination und Physiotherapie) an den Baurechtsgeber und die 15 Wohnungen an den Baurechtsnehmer und ist somit eine Wohnungseigentumsgemeinschaft zu bilden. Die entsprechenden Nutzwerte werden aufgrund einer dann durchzuführenden Parifizierung ermittelt.

b) Der Baurechtsgeber haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder eine sonstige bestimmte Beschaffenheit des Baurechtsgrundes und der darauf errichteten Gebäude, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit, dies mit der folgenden Ausnahme. Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Errichtung eines Gebäudes auf dem Baurechtsgrund Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von der „Waldviertel“ zu bezahlen.

Der Baurechtsgeber steht

dafür ein, dass das Vertragsobjekt frei von Kontaminationen jedweder Art ist, die eine Umwelt- oder Gesundheitsgefährdung herbeiführen und keine Abfälle und Altlasten, insbesondere keine Erdölprodukte, Chemikalien, Sonderabfälle, Kriegsrelikte oder sonstigen

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Schadstoffe im Bereich des Vertragsobjektes gelagert wurden oder vorhanden sind, das Vertragsobjekt keine Verdachtsflächen aufweist und auch keinerlei behördliche oder sonstige Verdachtsflächenerhebung hinsichtlich des Vertragsobjektes durchgeführt wurde oder im Gange ist. Sollten im Zuge der Bauführung Altlasten hervorkommen, hat der Baurechtsgeber die diesbezüglichen Entsorgungskosten zu übernehmen.

Die Verkäuferseite erteilt ihre Einwilligung, dass die „Waldviertel“ während der Laufzeit der Option Probeschürfungen vornehmen kann.

c) Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

d) Die Kosten für die Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Baurechtsvertrages, die Gebühren und Auslagen sind von der „Waldviertel“ zu tragen. Die Kosten und Gebühren der Lastenfreistellung des Vertragsobjektes trägt der Baurechtsgeber.

e) Die Rechtswirksamkeit des Vertrages ist bedingt durch die Widmung des Baurechtsgrundes als Bauland.

Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach verpflichtet sich, alle faktischen und rechtlichen Verfügungen über den Optionsgegenstand, welche die Bestellung des Baurechtes sowie die Nutzung des Optionsgegenstandes verhindern oder erschweren würden, für die Dauer der Optionsfrist zu unterlassen.

Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach verpflichtet sich, allfällige von der „Waldviertel“ während der Optionsfrist, die im Vorfeld schriftlich mit der Gemeinde abgestimmt wurde, vorgelegte das Vertragsobjekt betreffende Einreichpläne zu unterfertigen und über Verlangen der „Waldviertel“ sämtliche Schritte zu setzen, um einen rechtskräftigen Baubewilligungsbescheid zu erlangen.

Für den Fall, dass die „Waldviertel“ das Optionsrecht ausübt, verpflichtet sich die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, den von der „Waldviertel“ vorzulegenden Baurechtsvertrag unverzüglich in notariell beglaubigter Form zu unterfertigen. Sollte die „Waldviertel“ die Option nicht bis spätestens 31.12.2022 ausüben, ist die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach an diese Optionserklärung nicht weiter gebunden. Es bestehen ab diesem Zeitpunkt wechselseitig keine wie immer gearteten Ansprüche bzw. Forderungen.

Die Erklärung, das Optionsrecht auszuüben, gilt als ordnungsgemäß und rechtzeitig abgegeben, wenn sie spätestens am letzten Tag der Optionsfrist eingeschrieben zur Post gegeben wird. Der Tag der Postaufgabe gilt als Tag der Ausübung des Optionsrechtes.

Aggsbach-Dorf, am

.....
Unterschrift Bürgermeister Erich Ringseis
als Vertreter des Optionsgeber der
MG Schönbühel-Aggsbach

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 14 JA-Stimmen und 2 Gegenstimmen (GemR. Ing. Thomas Weinzettel und GemR. Mag. Edith Bergmeyer) den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Eine Fotokopie der ausgefertigten Baurechtsoption ist dem Protokoll beizuheften.

Zu Punkt 13.)

Der Bürgermeister ruft den anwesenden Gemeinderäten den Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2020 in Erinnerung und berichtet über die neuerliche Anfrage der Welterbegemeinden Wachau betreffend Einführung eines Welterbefonds. Die Gesellschaft ersucht den Gemeinderat den Beitritt nochmals zu überdenken, da die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach die einzige Gemeinde ist, welche einen negativen Beschluss gefasst hat. Die Beitragsleistung der einzelnen Gemeinden würden unverändert bleiben.

Im Protokoll der Bürgermeisterrunde der Welterbegemeinden Wachau vom 17. November 2021 ist folgende Vorgangsweise- bzw. folgender Beschluss angeführt:

Bis auf die Gemeinde Schönbühel-Aggsbach haben alle Wachaugemeinden der Bildung eines Welterbefonds samt Gemeinderatsbeschlüssen zugestimmt. Mit einer Zustimmung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach ist derzeit nicht zu rechnen.

Die Gemeinde Dunkelsteinerwald wurde damals im Beschluss für den Welterbefonds und die Projekte nicht berücksichtigt.

Nun gibt es zwei Varianten:

- *Fonds kommt nicht und wird derzeit ruhend gestellt*
- *Der Fonds wird umgesetzt, allerdings ohne der Gemeinde Schönbühel-Aggsbach*

Beschluss: Der Fonds soll umgesetzt werden und an Schönbühel-Aggsbach eine nochmalige Einladung ergehen. Bei negativer Abstimmung wird Schönbühel-Aggsbach kein Mitspracherecht und keine Leistung aus dem Fonds eingeräumt. Falls eine Teilnahme bei einzelnen Projekten doch gewünscht ist, sollte seitens Gemeinde Schönbühel-Aggsbach der vorgesehene Betrag nachträglich bezahlt werden.

Nach eingehender Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge neuerlich über den jährlichen Beitrag von € 3.000,00 für die kommenden drei Kalenderjahre abstimmen und die Zahlung beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 14 JA-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen (GemR. Ing. Thomas Weinzettel und GemR. Michaela Krompaß) den Antrag des Bürgermeisters zum Beschluss zu erheben.

Zu Punkt Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters)

Nach eingehender Erläuterung der Rechtsstreitigkeiten zwischen den Klagsparteien Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach und Verlassenschaft nach dem am 5.3.2021 verstorbenen Karl Fellner stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach genehmigt die Klage der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach auf Räumung des Grundstückes 294/3 Grundbuch Schönbühel gegen die Anrainer Mag. Karl Fellner und Aurelia Fellner-Seitz und den gegen den Unterbrechungsantrag eingebrachten Rekurs gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Melk vom 5.10.2021.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Dieses Protokoll besteht aus 21 Seiten. Es wurde zugestellt, genehmigt und unterschrieben.

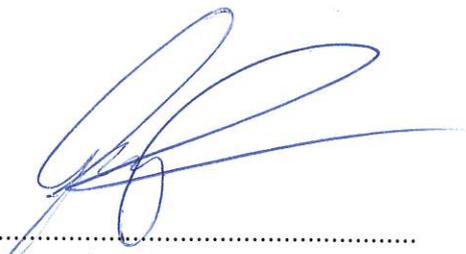
Aggsbach-Dorf, am 9.12.2021


.....
Bürgermeister Erich Ringseis


.....
Sozialdemokratische Partei Österreichs
und Parteilose
GemR. Alfred WALTER


.....
Die GRÜNEN Schönbühel-
Aggsbach
GemR. Ing. Thomas Weinzettel


.....
Freiheitliche Partei Österreichs
GemR. Friedrich Lechner


.....
ÖVP und Unabhängige - Schönbühel-
Aggsbach, GemR. Reinhard Gruber,
Schriftführer

Erich Ringseis
Bürgermeister der
Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 43

Aggsbach-Dorf, am 9. Dezember 2021

D r i n g l i c h k e i t s a n t r a g

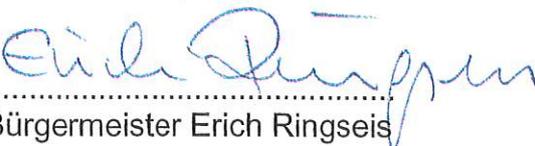
zur Gemeinderatssitzung am 9. Dezember 2021 in Aggsbach-Dorf

Ich beantrage die Erweiterung der Tagesordnung mit dem nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkt:

1. Genehmigung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zur Einbringung der Räumungsklage und des Rekurses in der Rechtssache gegen die Verlassenschaft nach dem am 5.3.2021 verstorbenen Karl Fellner

Begründung:

Der vorstehende Tagesordnungspunkt ist zum Zeitpunkt der letzten Gemeindevorstandssitzung noch nicht vorgelegen.


.....
Bürgermeister Erich Ringseis

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk
3394 Aggsbach-Dorf, Hauptstraße 43

Anwesenheitsliste zur GR-Sitzung am:

Donnerstag, dem 9. Dezember, 19.00 Uhr in Aggsbach-Dorf

(Turnsaal der Volksschule Aggsbach, Dorf - Hauptstraße 22)

Bgm. Erich Ringseis	<i>Erich Ringseis</i>
Vizebgm. Dipl.Ing. Gernot Kuran	<i>Gernot Kuran</i>
gfGemR. Herbert Bitter	<i>entschuldigt</i>
GemR. Franz Gruber	<i>Franz Gruber</i>
GemR. Reinhard Gruber	<i>Reinhard Gruber</i>
gfGemR. Josef Kienesberger	<i>Josef Kienesberger</i>
GemR. Michaela Krompaß	<i>Michaela Krompaß</i> ab TOP 2.
GemR. Johannes Pehmer	<i>Johannes Pehmer</i>
GemR. Jürgen Josef Pilsinger	<i>entschuldigt</i>
GemR. Mag. Anja Schwediauer	<i>Anja Schwediauer</i>
GemR. Sarah Winkler	<i>Sarah Winkler</i>
GemR. Tobias Ziegler	<i>Tobias Ziegler</i>
gfGemR. Leonhard Compassi	<i>Leonhard Compassi</i>
GemR. Anna Neuhold	<i>entschuldigt</i>
GemR. Alfred WALTER	<i>Alfred WALTER</i>
GemR. Friedrich Lechner	<i>Friedrich Lechner</i>
GemR. Sabine Mayerhofer	<i>Sabine Mayerhofer</i>
GemR. Mag. Edith Bergmeyer	<i>Edith Bergmeyer</i>
GemR. Ing. Thomas Weinzettel	<i>Ing. Thomas Weinzettel</i>

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Tel. 02753/8269 Fax: 02753/8007

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2021 nachstehende Wasserabgabenordnung beschlossen.

WASSERABGABENORDNUNG für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

§ 1

In der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe;
- b) Ergänzungsabgabe;
- c) Sonderabgabe;
- d) Bereitstellungsgebühr;
- e) Wasserbezugsgebühren.

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 8,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.334.135,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm. 18.331 zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Absatz 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 80,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungsgebühr in EURO pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in EURO
3	80,00	240,00
17	80,00	1.360,00

§ 6 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,90 festgesetzt.

§ 7 Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

Entstehung des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraumes, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr.

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden zwei Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. vom 01.01 bis 30.06.
 2. vom 01.07. bis 31.12.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzten Wasserbezugsgebühren wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- (3) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Erlagschein oder Zahlschein auf ein Konto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, 3240 Mank, Wieselburger Straße Nr. 2, zugunsten der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, zu erfolgen.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Gebührenordnung gelangt die Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Einhebung.

§ 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.



Der Bürgermeister
Erich Ringseis

Tag des Anchlages: 10.12.2021
Tag der Abnahme: 27.12.2021

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Einzelgrab für 2 Leichen und Urnen | € 170,00 |
| 2. Familiengrab für 2 Leichen und Urnen | € 340,00 |
| 3. Familiengrab für 4 Leichen und Urnen | € 510,00 |

b) sonstige Grabstellen:

- | | |
|--|------------|
| 1. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen | € 720,00 |
| 2. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen | € 1.080,00 |
| 3. Gruft für bis zu 14 Leichen und Urnen | € 1.500,00 |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungszrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungszrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungszrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungszrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab
im Gemeindefriedhof Aggsbach-Dorf € 750,00
 - b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab
im Gemeindefriedhof Schönbühel an der Donau € 750,00
 - c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab € 400,00
 - d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 750,00
 - e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 400,00
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Durchführung folgender zusätzlicher Arbeiten erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um

a) Durchführung kleinerer Arbeiten Kleinere Schremmarbeiten bei Fundamenten Entfernen und Wiederversetzen eines Sturzes Entfernen und Wiederversetzen eines Teildeckels welcher max. 1/3 der Grabflächen abdeckt, Entfernen und Wiederversetzen von Einlegeleisten bei Kiesanlagen, etc.	€	160,00
b) Abtragen und Wiederversetzen Eines Gruftdeckels (in mehreren Teilen) eines blinden Gruftdeckels welcher mehr als 2/3 der Grab- Fläche abdeckt	€	369,00
c) Abtragen eines einfachen Grabes, Entfernen des Platten- fundamentes, Fundament herstellen, Anlage wieder ver- setzen (falls erforderlich mit Punkt h) kombinierbar)	€	853,00
d) Abtragen eines einfachen Grabes mit Deckel, Entfernung des Plattenfundamentes, Fundament herstellen, Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt h) kombinierbar)	€	902,50
e) Abtragen eines Doppelgrabes, Entfernung des Platten- Fundamentes, Fundament herstellen, Anlage wieder ver- setzen (falls erforderlich mit Punkt i) kombinierbar)	€	1.071,15
f) Abtragen eines Doppelgrabes mit Deckel. Entfernung des Plattenfundamentes, Fundament herstellen, Anlage wieder versetzen (falls erforderlich mit Punkt i) kombinierbar)	€	1.187,70
g) Entfernung und Entsorgung einer Kiesanlage inkl. Vlies	€	150,00
h) Entfernen oder Herausarbeiten eines vor Ort betonierten Fundaments inkl. Entsorgung sowie liefern eines Platten- fundamentes für ein Einzelgrab	€	385,00
i) Entfernen oder Herausarbeiten eines vor Ort betonierten Fundaments inkl. Entsorgung sowie liefern eines Platten- fundamentes für ein Doppelgrab	€	575,00

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 10,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 10.12.2021

abgenommen: 27.12.2021


Der Bürgermeister Erich Ringseis

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Aggsbach-Dorf, am 9. Dezember 2021

Leistungen der Gemeinde, bzw. an die Gemeinde privatrechtlicher Art im Haushaltsjahr 2022

Wasserversorgungsanlagen

Anerkennungszins für Hochbehälter Aggstein, Frau Wessner Rosemarie jährlich € 36,34
Entschädigung für Quellschutzgebiet Berging lt. Preise von Lagerhaus jährlich
Bitter Herbert, 60 kg Hyperkorn, 30 kg Kali und 30 kg Kalkamons
Hintersteiner Alois, 180 kg Hyperkorn, 90 kg Kali und 90 kg Kalkamons
Hintersteiner Alois, Wasserfreibezug jährlich 300 m³
Handler Roswitha (Haus Nr. 15 und 120) Wasserfreibezug jährlich 300 m³
Bitter Herbert, Wasserfreibezug jährlich 300 m³
Ingeborg Schuster, Entfall der Wasserbereitstellungskosten und Wasserfreibezug von 100 m³ pro
Kalenderjahr

Friedhöfe

Friedhof Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten - Entlohnung nach Stunden € 8,00 an jeweilige
Arbeitskraft

Allgemeiner Stundenlohn

Für Aushilfsarbeiten bei Normalbeanspruchung € 10,00 per Stunde
Für Aushilfsarbeiten bei Schwerarbeit € 12,00 per Stunde
Für Aushilfsarbeiten Facharbeit nach jeweiliger Vereinbarung
Schmutzzulage € 1,00 per Stunde

Pacht- und Zinsverpflichtungen

Für Gutsverwaltung Walpersdorf lt. Vertrag (legt Rechnung)
Für Tennis-, Spiel- und Sportplatz Schönbühel, Schlossgut Schönbühel, lt. Vertrag
Für Straßenverbreiterungen in der KG Schönbühel (Gemeindestraße Kindergarten), an die Schlossgut
Schönbühel-Aggstein AG jährlich € 90,84 + 10% MWSWT (Pacht fällig jeweils am 1.1.)
Für Pumpwerk Schönbühel, an die Schlossgut Schönbühel-Aggstein AG jährlich € 10,90 + 10%
MWST (Pacht fällig jeweils am 1.1.)
Vergütung 1/3 der Energiekosten für Musikschule in Musikerheim Schönbühel ca. € 550,00,
hauptsächlich Heizung
Pachtzahlung für Grundstück neben Waldbad Aggsbach-Dorf in Höhe von € 72,67 inkl. 10 % MWST
an Familie Friedrich Lechner
Pachtzahlung an die Viadonau für die Steganlage der FF-Schönbühel

Landeskindergarten Schönbühel an der Donau

Kostenersatz für die Verabreichung einer Mittagsmahlzeit in Höhe von € 3,40 pro Mahlzeit
Kostenersatz für die Betreuung von Kindergarten- und Volksschulkindern im Landeskindergarten
Schönbühel an der Donau während der Nachmittagsstunden zwischen 12.00 und 17.00 Uhr (Montag
bis Donnerstag)
Betreuung bis zu 25 Stunden im Monat € 50,00
Betreuung bis zu 40 Stunden im Monat € 60,00

Betreuung bis zu 60 Stunden im Monat € 80,00
Betreuung über 60 Stunden im Monat € 90,00

Trachtenmusikkapelle Schönbühel

Kostenersatz je Auftritt – mit Rechnung

Vatertierhaltung

Beitrag zur künstlichen Befruchtung Rinder 33 % von € 30,00

Beitrag zum Eberankauf 33%

Ehrungen

Einladung der Jubilare zu einem gemeinsamen Essen. Gratulationen sollen im Juni und Dezember stattfinden. Kosten der Bewirtung inkl. einer Begleitperson trägt die Gemeinde (bei zu geringer Anzahl an Jubilare nur einmal jährlich).

Babyrucksack

Ankauf eines Babyrucksackes für jedes neugeborene Kind mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach im Werte von rund € 50,00

Kultur

Auftrittsgeld lt. Vereinbarung für Konzertveranstaltungen

Mitgliedsbeitrag NÖ Blasmusikverband lt. Vorschreibung

Fremdenverkehr

Mitgliedsbeitrag Leader-Verein Wachau-Dunkelsteinerwald und Arbeitskreis zum Schutz der Wachau lt. Vorschreibung

Mitgliedsbeitrag Tourismusverband Wachau-Nibelungengau-Kremstal lt. Vorschreibung

WC-Anlagen

Betreuung öffentlicher WC-Anlagen - Stundenverrechnung € 8,00/pro Stunde

Pfarre Aggsbach-Dorf

Kostenbeitrag an die Pfarre Aggsbach 33% der jährlichen Stromkosten für das Refektorium

Kostenersatz für die Benützung der Aufbahnhalle an Pfarre Aggsbach-Dorf lt. Mietvertrag

jährliche Lesung einer heiligen Messe für verstorbene Ehrenbürgerin, Frau Maria Ertl (1.11.), € 15,70

Pfarre Schönbühel

jährliche Lesung einer heiligen Messe für verstorbenen Herrn Pater Albert Guggenberger, € 13,00

Rosalienkapelle Schönbühel

Kostenersatz für die Benützung der Rosalienkapelle als Leichenhalle an die Pfarre Schönbühel jährlich € 38,00

Kostenersatz für die Reinigung nach Stunden € 8,00

Wassergenossenschaft Aggsbach

Pauschalentschädigung für Wasserentnahme aus den Hydranten bei den Baurechtsgründen in Aggsbach-Dorf an die Wassergenossenschaft Aggsbach, jährlich € 43,60

Pacht- Zins- Mietverträge sowie Eintrittsgebühren

Einnahmen Mehrzweckhalle lt. Vertrag: Eisstockschützenverein, Pacht € 36,34 + 20% MWST und Eisstockschützenverein, Benützung der Mehrzweckhalle für Fest € 87,21 inkl. 20 % MWST

Beitrag der Telekom Austria AG für Telefonwähllant Aggsbach-Dorf € 78,49 inkl. 20% MWST an die Gemeinde

Bestandszins für die Aufstellung eines Imbisswagens im Bereich der Schiffstation Aggsbach-Dorf durch Herrn Struzik in Höhe von € 450,00 inkl. Steuer

Mietzinszahlung an die Firma SEIF für die Kopiergeräte laut Vertrag

Einnahmen aus der Vermietung der Turnhalle der Volksschule in Aggsbach-Dorf laut den Benützungsverträge (€ 10,00 für Leichtbeanspruchung und Doppelstunde sowie € 15,00 für starke Beanspruchung und Doppelstunde)

Rosalienkapelle Schönbühel

Gebühr für die Benützung der Rosalienkapelle als Leichenhalle laut Friedhofsgebührenordnung

Kapitelsaal Aggsbach Dorf

Gebühr für die Benützung des Kapitelsaals als Leichenhalle laut Friedhofsgebührenordnung

Waldbad Aggsbach

Tageskarte für Erwachsene	€ 3,00	Tageskarte für Kinder	€ 1,50
Abendkarte ab 16.00 Uhr für Erwachsene	€ 2,00	AK für Kinder	€ 1,00
Saisonkarte für Erwachsene	€ 30,00	Saisonkarte für Kinder	€ 15,00

Als Kinder gelten Jugendliche, einschließlich bis zu dem Jahr, in welchem sie das 15. Lebensjahr vollenden.

Einnahmen aus Vermietungen

Dr. Gerhard Vieghofer, Miete für Ordination Aggsbach lt. Vertrag

UTC Schönbühel, Miete für Tennisanlage Schönbühel lt. Vertrag

TC Aggsbach, Miete für Tennisanlage Aggsbach lt. Vertrag

TC Aggsbach, Mieteinnahmen aus Gästespielen

Kreativlösung Filmproduktions GesmbH., Miete für Büro Amtshaus Schönbühel lt. Vertrag

Kultur

Kostenersatz für diverse Bücher in der Höhe des jeweiligen Ankaufspreises

Sonstige Anerkennungszinse

Lechner Friedrich, Anerkennungszins an Gemeinde für Parzelle 13/4, KG Aggsbach jährlich € 1,45

Dalmolin Renate, Anerkennungszins an Gemeinde für Parzelle 1035, KG Schönbühel jährlich € 0,73



Der Bürgermeister
Erich Ringseis

beschlossen in der GR-Sitzung vom 9. Dezember 2021